(3) Kontingentträgerreserven dürfen bis zur Höhe von 1 % des Quartalskontingentes gebildet werden und sind bis zum 15. des zweiten Monats des Versorgungsquartals aufzulösen. Für die operative Reserve des Ministers für Handel und Versorgung gilt vorstehende Einschränkung nicht.

(4) Nur die Kontingentträger sind berechtigt, Anträge auf Zuweisung aus der operativen Reserve des Ministeriums für Lebensmittelindustrie zu stellen. Die Anträge dürfen nur bei begründetem Bedarf und nach Ausschöpfung aller eigenen Möglichkeiten gestellt werden.

(5) Für die Versorgung der Produktion mit den nachstehend aufgeführten, nicht kontingentierten Nahrungsgütern erhalten die Räte der Bezirke, Unterabteilungen Lebensmittelindustrie Kontrollziffern, die auf die Räte der Kreise aufzuschlüsseln sind:

Speisequark,
Magerkäse,
Käsereiquark,
Marmelade,
Kunsthonig und Sirup.

Die Räte der Kreise decken aus diesen Kontrollziffern den Bedarf der örtlichen Industrie und des Handwerks. Die betroffenen Bedarfsträger sind verpflichtet, die vorbereiteten Lieferverträge bei dem Rat des Kreises registrieren zu lassen. Der Registriervermerk gilt als Bezugsberechtigung (siehe § 5).

In gleicher Weise erhalten die übrigen Kontingentträger, außer dem Ministerium für Handel und Versogung, Kontrollziffern zur Deckung des Bedarfs der ihnen nachgeordneten Bedarfsträger.

§ 5

Bestimmungen über Bezugsberechtigungen

(1) Für die in der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1956 mit „K“ gekennzeichneten Planpositionen gelten als Bezugsberechtigungen:

a) Regierungs- und Exportaufträge sowie die Bezugsberechtigungen M 593 c;

b) Lieferverträge des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels sowie des Kommunalen Großhandels, außer Berlin, mit dem Vermerk

„Warenbereitstellungsplan für ..... Quartal, ausgestellt von..... am..... “;

c) Lieferverträge der Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel und des Kommunalen Großhandels Berlin ohne Kontingentvermerk;

d) Bezugsberichtigungen, die vom zuständigen Rat des Kreises nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1956 zur Verordnung über die Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern (GBl. I S. 225) für den privaten Großhandel ausgestellt worden sind.

(2) Für die nicht kontingentierten Erzeugnisse nach § 4 Abs. 5 (Speisequark, Magerkäse, Käsereiquark, Marmelade, Kunsthonig und Sirup) gelten als Bezugsberechtigungen:

a) Regierungs- und Exportaufträge;

b) Lieferverträge des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels mit dem Vermerk

„Warenbereitstellungsplan für ..... Quartal, ausgestellt von..... am..... “;

c) Lieferverträge der Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel und des Kommunalen Großhandels Berlin ohne Kontingentvermerk;

d) Lieferverträge der örtlichen Industrie und des Handwerks mit dem Registriervermerk des für den Empfänger zuständigen Rates des Kreises;

e) Lieferverträge der Sonderbedarfsträger außerhalb des Warenbereitsteliungsplanes und der zentralgeleiteten volkseigenen und genossenschaftlichen Produktion mit dem Vermerk über die zugewiesene Kontrollziffer;

f) Bezugsberechtigungen, die vom zuständigen Rat des Kreises nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1956 zur Verordnung über die Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern (GBl. I S. 225) für den privaten Großhandel ausgestellt worden sind.

(3) Für alle übrigen nicht kontingentierten Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie sind keine Bezugsberechtigungen erforderlich.

§ 6

Vereinfachung in der Kleinverteilung

Für kontingentierte Nahrungsgüter ist der Bezug von Kleinstmengen entsprechend der Anordnung vom 29. Juni 1955 ohne Bezugsberechtigung nicht gestattet. Die Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel und des Kommunalen Großhandels Berlin sind berechtigt, die Belieferung der Produktionsbetriebe mit Kleinstmengen nach den Bestimmungen des § 5 durchzuführen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1956

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

Anordnung über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen.

Vom 21. April 1956

Das Mißverhältnis zwischen dem Bedarf an Bauholz und dem Holzaufkommen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Steigerung der Bautätigkeit im zweiten Fünfjahrplan machen es erforderlich, überall dort, wo technisch vertretbar, Holz durch andere Baustoffe zu ersetzen. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Einsparung von Einbauholz sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Anwendung von Dachkonstruktionen aus Schnittholz und Holzbalkendecken ist für mehr als zweigeschossige Wohnungsbauten nicht gestattet.
2. Die Ausführung von Wänden in Holzfachwerk ist verboten.
3. Kellerdecken in Massivbauten sind ohne Verwendung von Holz auszuführen. Hier sind stahlsparende Konstruktionen anzuwenden.
4. Für Pfahlgründungen sind Betonpfähle zu verwenden, sofern nicht mit Rücksicht auf die Aggressivität des Wassers Holzpfähle verwendet werden müssen.